

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 20.12.2000**

Der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim hat am 30.10.2013 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Absatz 2**

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- | | |
|--|---------|
| 2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden | 20,00 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 30,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 40,00 € |

2. **§ 3**

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Stadträte, sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- | | |
|---|----------|
| - bei Stadträten | |
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 30,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 45,00 € |
| 3. Bei einer Sitzungsdauer von mehr als 3 Stunden erhöht sich das Sitzungsgeld für weitere 2 angefangene Stunden um jeweils | 10,00 € |
| - bei sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen des Gemeinderats als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | |
| | 40,00 € |
| - bei Ortschaftsräten | |
| als jährlicher Betrag in Höhe von | 200,00 € |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird bei Gemeinderäten und den sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen des Gemeinderats halbjährlich, bei Ortschaftsräten jährlich für die zurückliegende Zeit bezahlt.

2. Fraktionsvorsitzende erhalten anstelle des Grundbetrages nach Absatz 1 Ziffer 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €
3. Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaften Dienstadt, Distelhausen, Dittigheim, Dittwar, Hochhausen und Impfingen erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
4. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung folgende Beträge:

der erste Stellvertreter:	120,00 €
der zweite Stellvertreter:	90,00 €
der dritte Stellvertreter:	60,00 €
5. Mitglieder des Gemeinderates, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere der Betreuung ihrer Kinder (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) oder der Pflege von nahen Familienangehörigen Nachteile entstehen, die nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht Familienangehörige/r ist, ausgeglichen werden können, erhalten die nachgewiesenen Auslagen erstattet, jedoch höchstens 20,00 € pro Sitzung.

Soweit nicht anders geregelt wird die Aufwandsentschädigung halbjährlich für die zurückliegende Zeit ausgezahlt.
6. Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 eine Entschädigung nach § 1.
7. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 30.10.2013

Der Gemeinderat

Wolfgang Vockel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.